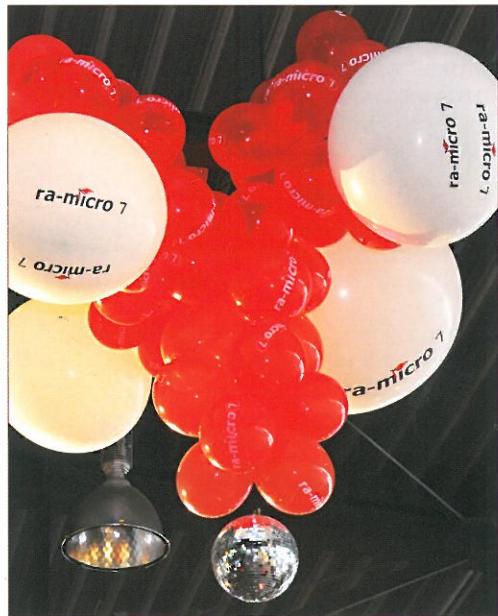


Mitteilungen des AAV



AachenerAnwaltVerein e.V.



Dr. Heiner Braun - Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Shanghai- im Interview

Deutscher Anwaltstag 2010 in Aachen -
Résumé einer gelungenen Veranstaltung

Kanzleigründung VII & VIII -
Erfahrungsberichte von Rechtsanwälten

Adresse der Geschäftsstelle:

Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92 | 52070 Aachen

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49 (0) 241 / 50 34 61
Tel.: +49 (0) 241 / 99 76 01 7
Fax: +49 (0) 241 / 53 13 57

Email: info@achener-anwaltverein.de
www.achener-anwaltverein.de

Impressum:

Herausgeber:

Aachener AnwaltVerein e.V.

Verantwortlich im Sinne des Vorstands:
Christiane Willms
Nicole Kortz

Alle Angaben ohne Gewähr & Anspruch
auf Vollständigkeit, © 2010 AAV

Kreation, Layout & Realisierung
GRAPHICmeetsDESIGN, Aachen
info@GmeetsD.de
Tel.: +49(0)241 / 767 11

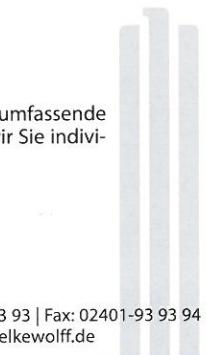


GENERALVERTRETUNG
Elke Wolff e.Kfr.

Als kompetenter Ansprechpartner bieten wir umfassende Beratung zu Versicherungen. Gerne beraten wir Sie individuell und unverbindlich zu:

- Versicherungen der Versicherungsunternehmen der Allianz
- Investmentfonds der Allianz Global Investors
- Bankprodukten der Allianz Bank

Peterstraße 4 | D-52499 Baesweiler | Tel: 02401-93 93 93 | Fax: 02401-93 93 94
Email: e.wolff@allianz.de | <http://www.elkewolff.de>



NETAACHEN

KOMMUNIKATION FÜR BUSINESSKUNDEN.

Alles aus einer Hand: Festnetztelefonie,
Internet, Datendienste, Mobilfunk und
IT-Dienstleistungen.

Infos: www.netaachen.de

Seite 2
GESCHÄFTSSTELLE | IMPRESSUM

Seite 3
INHALT | EDITORIAL
*Franz Josef Joussen,
Rechtsanwalt, Eschweiler*
REDAKTION

Seite 4-5
IM INTERVIEW:
*Dr. Heiner Braun,
Partner bei Freshfields Bruckhäus
Deringer in Shanghai,
Christiane Willms,
Rechtsanwältin, Aachen*

Seite 6-7
DEUTSCHER ANWALTSTAG 2010
(DAT) IN AACHEN
*Tanja Bresges,
Rechtsanwältin, Aachen*

Seite 8-9
KAMMERVERSAMMLUNG
*Franz Josef Joussen,
Rechtsanwalt, Eschweiler*

Seite 9-11
RECHTSKRÄFTIGE URTEILE
*Detlev A.W. Maschler,
Rechtsanwalt, Aachen &
Karolin Weber,
Rechtsanwältin, Aachen*

Seite 12-14
KANZLEIGRÜNDUNGEN VII & VIII
*Mönning & Georg Rechtsanwälte,
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning &
Thomas Georg,
Rechtsanwälte, Aachen
Aixlaw Rechtsanwälte Speicher,
Betzer & Partner,
Thomas Betzer,
Rechtsanwalt, Aachen*

Seite 15
BUCHTIPS
*Stefanie Wagner,
Rechtsanwältin, Aachen
AAV IN EIGENER SACHE
Gudrun Gildhoff,
Geschäftsstelle AAV*

Seite 16-19
AKTUELLES | NEWSLETTER

Seite 20-21
RVG - ECKE
Interessante Kostenentschei-
dungen der Gerichte
*Christiane Willms,
Rechtsanwältin, Aachen
Walter Schreiber,
Rechtsanwalt, Aachen*

Seite 22
RA - MICRO
20-jähriges Jubiläum

Editorial

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

"Aachen für Anwälte", so haben wir das Begleitheft, das jedem der 1250 Teilnehmer des Fachprogramms des 61. Deutschen Anwaltstages in Aachen ausgehändigt wurde, genannt.

Inhalt dieses Begleitheftes ist die Darstellung der Geschichte des Aachener Anwaltvereins seit 1880 und ein "Wegweiser" durch die Geschichte der Stadt Aachen.

Die Schilderung der Vereinsgeschichte wird in Kürze auch auf der Homepage des Vereins zu lesen sein.

Fachveranstaltungen sowie die gesellschaftlichen Veranstaltungen, namentlich der Begrüßungsabend des Aachener Anwaltvereins und der Rechtsanwaltskammer Köln, fanden unter großer Beteiligung der Teilnehmer statt.

Impressionen dieses Abends werden in diesem Heft vorgestellt.

Zwei wesentliche rechtspolitische Forderungen des Anwaltstages in Aachen, nämlich die notwendige Reform der Sicherungsverwahrung unter Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Abschaffung der Zweiteilung der Anwaltschaft hinsichtlich der Vertraulichkeit des Mandanten-gesprächs in Strafverteidiger und sonstige Anwälte, wurden bereits vom Gesetzgeber aufgegriffen.

Wir werden auch weiterhin den DAV nicht aus seiner Verantwortung dahingehend entlassen, dafür zu sorgen, dass nach 16 Jahren die Wertgebührentabelle des RVG zeitnah und angemessen (10 - 15 %) erhöht wird.

Der Vorstand dankt allen, die dazu beigetragen haben, dass der Aachener Anwaltverein als guter Gastgeber des 61. Deutschen Anwaltstages den Teilnehmern in Erinnerung bleibt.

Auch in diesem Heft finden Sie einen Themenmix, nämlich das obligatorische Interview, den Kanzleigründungsbericht und auch wiederum interessante Urteile und berufsrechtliche Informationen.

Viel Vergnügen beim Lesen.



RA Joußen
Vorsitzender AAV

Kontakt zur Redaktion: Telefon 0241 - 50 34 61
oder Email info@aachener-anwaltverein.de

Im Interview stand diesmal Kollege Dr. Heiner Braun - Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Shanghai - unseren Fragen Rede und Antwort.



*Dr. Heiner Braun,
Partner in der Praxisgruppe Unternehmensrecht bei der
Intern. Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus & Deringer*

Dr. Heiner Braun (40) absolvierte sein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn und Lausanne sowie an der New York University School of Law.

Seit 1998 ist er Rechtsanwalt in der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, bis 2002 war er in New York tätig, seit September 2009 arbeitet er im Büro in Shanghai, welches neben Beijing und Hongkong einer von 3 Kanzleistandorten in China ist.

Herr Kollege Dr. Braun, Sie sind auf Private Equity, öffentliche Übernahmen und Kapitalmarkttransaktionen spezialisiert. Wie müssen wir uns Ihren "normalen Arbeitstag" in Ihrem Büro in Shanghai vorstellen?

Dr. Heiner Braun:
Rein äußerlich unterscheidet sich mein Arbeitsalltag nicht fundamental von dem, den ich vorher in Frankfurt gewohnt war. Auch hier in Shanghai liegt der Fokus meiner Tätigkeit auf Transaktionen, vor allem im Bereich M&A und Private Equity. Aber die Herausforderungen sind zum Teil ganz andere. Die chinesischen Gesetze sind oftmals sehr vage und bewusst unklar gehalten, um den Behörden, deren Genehmigung für jede Transaktion mit ausländischer Beteiligung erforderlich ist, maximale Interpretationsfreiheit einzuräumen. Zum Beispiel haben wir kürzlich die öffentliche Übernahme eines chinesischen börsennotierten Unternehmens durch einen europäischen Bieter beraten; das war das erste Mal, dass ein ausländischer strategischer Investor in der Volksrepublik China (also im Gegensatz zu Hongkong) ein Übernahmeangebot macht. Obwohl das chinesische Übernahmerecht den entsprechenden europäischen Vorschriften auf den ersten Blick zu 90% zu entsprechen scheint, ist die praktische Anwendung seitens der Behörden doch oftmals ganz anders und manchmal auch überraschend.

Aber letztlich funktioniert dann doch meist alles, und das ist ja im Ergebnis das Wichtigste! Auch Verhandlungen in China verlaufen ganz anders als in Deutschland, da ist viel mehr Geduld gefragt und mitunter auch Trinkfestigkeit.

Ist Ihre Arbeitssprache derzeit Deutsch, Englisch oder sogar Chinesisch?

Dr. Heiner Braun:

Überwiegend Englisch, für deutsche Mandanten aber natürlich auch Deutsch, und mit chinesischen Mandanten kann ich auch auf Chinesisch plaudern, sicher auch einfachere Dokumente lesen, aber offen gestanden keine Vertragsverhandlungen führen.

Unterscheidet sich Ihre berufliche Tätigkeit in China sehr von dem Arbeitsalltag in einer deutschen Großkanzlei?

Dr. Heiner Braun:

Wir operieren in China als ein Team aus drei Büros heraus – Hongkong, Peking und Shanghai. Wir sind insgesamt ca. 150 Anwälte und damit noch deutlich kleiner als in Deutschland; aber China zählt zu den Märkten, in denen mittelfristig das größte Wachstumspotential besteht.

Treten mehr europäische Mandanten an Sie heran oder finden auch chinesische Firmen oder Banken den Weg in Ihre Kanzlei?

Dr. Heiner Braun:

Traditionell – wir sind seit 1993 in Shanghai und Peking und bereits seit 1984 in Hongkong – haben wir als Freshfields Bruckhaus Deringer natürlich westliche – und darunter sehr viele deutsche – Mandanten bei ihren Investitionsvorhaben in China vertreten. Inzwischen beraten wir aber auch in großem Umfang chinesische Unternehmen. So waren wir z. B. bei allen großen IPOs der chinesischen Banken und anderen bedeutenden Staatsunternehmen dabei. Zunehmend begleiten wir auch chinesische Unternehmen bei so genannten „Outbound“-Akquisitionen im Ausland, z.B. kürzlich den chinesischen Automobilhersteller Geely bei dem Erwerb von Volvo.

Ist Ihnen und Ihrer Familie der Umzug nach China und das Einstellen auf einen völlig fremden Lebens- und Kulturkreis schwer gefallen?

Dr. Heiner Braun:

Der Umzug fiel uns leichter als wir gedacht hatten, auch und gerade unseren drei Kindern, die sich in der Schule schnell eingelebt und einen neuen Freundeskreis gefunden haben. Dabei hat sicher auch geholfen, dass wir früher schon einmal mehrere Jahre in den USA gelebt haben. Zudem ist meine Frau Französin, dadurch waren die Kinder schon immer daran gewöhnt, dass es verschiedene Sprachen und Kulturen gibt – auch wenn China natürlich noch einmal ganz anders ist.

Wie gestaltet sich Ihre Zusammenarbeit mit chinesischen Juristen/Anwälten? Wie machen sich kulturelle Unterschiede bemerkbar?

Dr. Heiner Braun:

Die Zusammenarbeit ist sehr gut, die meisten meiner Kollegen hier sind ja chinesische Anwälte. Natürlich gibt es kulturelle Unterschiede, die vor allem auch in der juristischen Ausbildung begründet sind. In China liegt der Fokus sehr viel stärker auf der Kenntnis und Recherche des Rechts, weniger in der innovativen und kontroversen Auslegung und Diskussion. Aber meine chinesischen Kollegen kennen natürlich die Erwartungen von uns „Laowei“ und stellen sich schnell darauf ein.

Gibt es einen Konkurrenzdruck anderer internationaler oder chinesischer Anwaltskanzleien? Wie gehen Sie damit um?

Dr. Heiner Braun:

Der Konkurrenzdruck ist bestimmt nicht geringer als in Europa; ich las kürzlich, dass Shanghai weltweit die Stadt mit der höchsten Anzahl von Büros internationaler Anwaltskanzleien sei. Dazu kommen die lokalen chinesischen Kanzleien. Wir gehen damit um wie überall anders auch: indem wir versuchen, stets einen Tick besser und innovativer zu sein – und ich glaube, das gelingt uns auch in den allermeisten Fällen.

War es schwierig, sich auf das chinesische Rechtssystem umzustellen?

Dr. Heiner Braun:

Die besondere Herausforderung des chinesischen Rechtssystems besteht sicher darin, dass es kein rechtsstaatliches System in dem uns bekannten Sinne ist; ich hatte ja bereits erwähnt, dass viele Vorschriften vage und bewusst unklar sind. Das hat nicht nur mit dem aktuellen politischen System zu tun; China ist historisch immer eine Gesellschaft gewesen, deren Zusammenleben stärker auf Beziehungen denn auf Rechtsregeln gründet. Eine Überprüfung der Rechtsauslegung durch die Behörden vor Verwaltungsgerichten ist zwar theoretisch denkbar, kommt aber kaum vor, insbesondere steht ausländischen Investoren dieser Weg in der Praxis nicht wirklich offen. Aber das Rechtssystem hat sich in den letzten Jahren sehr stark entwickelt, und meine persönliche Einschätzung ist, dass mit dem zunehmenden Wohlstand der Mittelschicht in China sich auch der Rechtsstaat weiter entwickeln wird.

Das Interview führte
Rechtsanwältin Christian Willms,
Stellvertretende Vorsitzende des AAV



securamail
powered by regify®

**Endlich, vertrauliche
und verbindliche Emails!**

Einfach im Handling - effektiv in der Nutzung.
Mit Securamail erlangen klassische Emails das benötigte
Niveau für sichere geschäftliche Kommunikation:

- | Erhöhung der Kommunikationsqualität durch garantierte Empfangsbestätigung!
- | Nachvollziehbarkeit durch Transaktionshistorie!
- | Vertrauliche Kommunikation durch verschlüsselte Übertragung!
- | Verbindlichkeit durch Sicherung der Identität von Sender und Empfänger!



advocate.de Infos unter: www.4advocate.de

Das Service-Portal für Anwälte und Kanzleien der ac-systeme
Aachen, Auf der Hüls 120 · Tel: 0241/9665-200 · info@4advocate.de



Deutscher Anwaltstag 2010 (DAT) in Aachen

12.05.2010 - 15.05.2010

Der 61. Deutsche Anwaltstag (DAT) fand in diesem Jahr vom 12.05.2010 bis 15.05.2010 unter dem Thema "Kommunikation im Kampf um das Recht" in Aachen statt. Regional wurde er intensiv von Kolleginnen und Kollegen der Region Aachen und Umgebung, sowie vom Aachener Anwaltverein (AAV), unterstützt.

Obwohl zu diesem Zeitpunkt parallele Großveranstaltungen, wie die Karlspreisverleihung im Rathaus und das Fußballländerspiel im Aachener Tivoli, stattfanden, verlief die Fachtagung erfolgreich und reibungslos. Dazu bot der Eurogress Aachen nicht nur räumlich sondern auch kulinarisch durch das Team des Quellenhofs einen harmonischen und runden Rahmen.

Unter dem Motto "Kommunikation im Kampf um das Recht", bot die Fachtagung zahlreiche Vortragsreihen verschiedener Rechtsgebiete und den fachlichen Gedankenaustausch unter anderem zwischen Kolleginnen und Kollegen der Anwaltschaft, Vertretern der Politik, Verbänden, Verlagen.

Neben dem Hauptveranstalter Deutscher Anwaltverein zeigte auch der Aachener Anwaltverein und der Bayrische Anwaltverein mit eigenen Ausstellerständen Präsenz. Ebenfalls waren zahlreiche namhafte und bekannte Aussteller der Bereiche Verlag, Versicherungen, Software und Hardware, so z.B. RA-Micro, als größter Sponsor dieser Fachtagung, während der gesamten Veranstaltung präsent.

Zur Zentralveranstaltung des 61. Deutschen Anwaltstags begrüßte der Präsident des Deutschen Anwaltverein, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel, die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Berlin, die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Roswitha Müller-Piepenkötter, Düsseldorf sowie den Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Marcel Philipp, Aachen.



Der anschließende Rednerwettstreit wurde mit dem 2. Platz durch den Eschweiler Kollegen, **Rechtsanwalt Arpad Farkas** erfolgreich belegt.

An dieser Stelle nochmal herzlichen Glückwunsch!!



Die Stimmung war positiv, besonders auch dank der reibungslosen organisatorischen Abläufe der einzelnen Vortragsveranstaltungen zu den verschiedenen Rechtsgebieten und zur Kommunikation und dem Einsatz zahlreicher Aachener Kolleginnen und Kollegen Rechtsanwälte und dem Aachener Anwaltverein während der ganzen Fachtagungsveranstaltung des 61. DAT. Es bestätigte sich wieder, dass eine solche Zentralveranstaltung der Anwaltschaft die Gelegenheit bietet, fachkompetente Gespräche zu führen, um kollegiale Beziehungen zu beginnen oder zu pflegen und den Austausch zu verstärken.

Nicht nur für Fachgespräche während der Tagung, sondern auch für Geselligkeit in den Abendstunden war gesorgt.

Der gesellige Auftakt fand in lockerer festlicher Runde statt im Haus der Erholung zum Get-Together in Aachen. Bei reichlich antialkoholischen und alkoholischen Getränken und schmackhaftem Buffet flossen die Worte heiter und fröhlich von selbst über die Kommunikation im Kampf um das Recht.

Weitere offizielle Festlichkeiten waren der Begrüßungsabend im Showroom der Mercedes-Benz Niederlassung in Aachen sowie die festliche Veranstaltung mit künstlerischer Darbietung im Eurogress. Wer nach diesem Festabend dann immer noch nicht müde war, hatte Gelegenheit das Tanzbein in der AdvoDisco im Club Zero im Casino Aachen zu schwingen.

Auch hier zeigte die Präsenz der Aachener Anwaltschaft einen harmonischen Zusammenhalt und intaktes Wirken.

Wer bislang den Aachener Anwaltverein lediglich vom Namen her kannte, konnte spätestens mit der Begrüßungsrede des Vorsitzenden des Aachener Anwaltvereins, Herrn Joußen, historischen und traditionellen Hintergrund dieses Vereins erfahren. Während dieser Rede sowie künstlerischer und kultureller Darbietungen war spürbar, dass Kompetenz und Fachspezialisierung gepaart mit witziger Geselligkeit keine trockene "Paragrafenreiterei", sondern lustige, charmante Kommunikation war.

Wenn sicherlich die Fachtagung mit hochspezialisierten Fachvorträgen der Kommunikation im Kampf um das Recht im Vordergrund stand, wurde auch an ein kulturelles Rahmenprogramm gedacht. So hatten Besucher aus Politik, Wirtschaft und Anwaltschaft während den Tagungen Gelegenheit, Aachen und Region mit seinen Besonderheiten kennen und lieben zu lernen. Auch Kinder waren bei dem 61. DAT gerne willkommen. Für diese war ebenfalls für Unterhaltung unter dem Motto "Das Land, in dem kein Regen fällt" gesorgt; denn nicht zu vergessen, dass die Kindervon heute, die Zukunft von morgen sind.



Ein weiteres kleines Highlight hatte sich der Aachener Anwaltverein am Samstagmorgen mit seiner Präsenz am Elisenbrunnen ausgedacht. Hier wurde die Anwaltschaft den Bürgern Aachens und Umgebung nahe gebracht.

So boten zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, spezialisiert auf den Rechtsgebieten, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Familienrecht und Betreuungsrecht den ratsuchenden Bürgern kompetente Auskunft.

Die Schlussveranstaltung der Fachtagung fand am Samstag im Ratskeller in Aachen statt. Abschließende nette Worte mit Aussicht auf ein Wiedersehen z.B. auf der nächsten Fachtagung des 62. DAT in Strasbourg wurden ausgetauscht. Alles in allem bot diese gelungene Veranstaltung des DAT Kolleginnen und Kollegen Rechtsanwälte aus ganz Deutschland die Gelegenheit, Kommunikation im Kampf um das Recht zu beginnen, aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle im Namen des AAV den Kolleginnen und Kollegen, die beim 61. DAT mitgewirkt und erfolgreich unterstützt haben.



Tanja Bresges,
Rechtsanwältin, Aachen

Sparkassen-Finanzgruppe

Befreien Sie Ihren Kopf
von Finanzfragen.
Mit dem Sparkassen-Finanzkonzept.

S

Brummt Ihnen der Kopf vor lauter Zahlen? Nutzen Sie eine umfassende Beratung, die Ihre privaten wie geschäftlichen Bedürfnisse optimal strukturiert und auf eine erfolgreiche Entwicklung ausrichtet. Damit bei Ihnen das Geschäft brummt. Und nicht der Kopf. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. Wenn's um Geld geht – Sparkasse.

Nach der Kammerversammlung ist vor der Kammerversammlung

Die diesjährigen Kammerversammlungen fanden am 24.03.2010 in Aachen und am 16.06.2010 in Köln statt.

Die Kammerversammlung in Aachen war von einer lebhaften und zum Teil auch polemisch geführten Diskussion um den Kammerhaushalt geprägt.

Sie mündete in den mehrheitlich gefassten Beschluss der Kammerversammlung, dass der defizitär aufgestellte Haushalt für das Jahr 2009 nicht genehmigt wurde und lediglich eine Übergangswirtschaft von drei Monaten mehrheitlich beschlossen wurde.

Bei der Kammerversammlung vom 16.06.2010 hat die Kammer nunmehr auf der Basis eines ab 2011 zu zahlenden Kammerbeitrages von 264,00 € jährlich (bisher 222,00 € jährlich) erstmals seit Jahren einen ausgeglichenen Haushalt voranschlag vorgelegt, der auch entsprechend mehrheitlich beschlossen wurde.

Die durch Initiative des Aachener Anwaltvereins und seiner Mitglieder im Jahre 2008 in der Kammerversammlung in Bonn in konkreten Vorschlägen vorgebrachte Aufforderung an den Kammervorstand zum Sparen und Abschmelzen des damals in einer Höhe von 3,6 Mio. bestehenden Vermögens wurde mit dem Haushalt voranschlag für das Jahr 2011 seitens des Kammervorstandes nunmehr besser als bisher umgesetzt.

Die notwendige Erhöhung des Kammerbeitrages ab 2011 ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass seitens der Kammer Fehler bei der Abrechnung der Gehälter der Angestellten entdeckt wurden, die zu hohen Steuernachzahlungen und zu Nachzahlungen im Sozialversicherungsbereich führen werden. Ob und inwieweit jenseits der sogenannten Sowieso-Kosten hierfür Verantwortliche Schadensersatz zu leisten haben, wird sicherlich Thema der nächstjährigen Kammerversammlung sein.

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Betrachtung des Kammerhaushaltes ist die Personalsituation der Kammer, die mit einem schlüssigen zukunftsträchtigen Personalkonzept auch auf der nächsten Kammerversammlung erläutert werden muss. § 190 BRAO sieht derzeit vor, dass in der BRAK-Hauptversammlung die 28 bundesweit existierenden Kammern - unabhängig von der Anzahl ihrer Pflichtmitglieder - nur jeweils eine Stimme haben. Da der Haushalt der Bundesrechtsanwaltskammer überdimensioniert ist, sollte durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln im Wege der Petition angeregt werden, dass § 190 BRAO geändert wird, sodass auch bei der Abstimmung in der BRAK-Hauptversammlung das Stimmengewicht nach der Anzahl der Pflichtmitglieder vorgenommen wird.

Es geht nicht an, dass weiterhin für die Berechnung des an die BRAK zu zahlenden Beitrages (RAK Köln über 500.000,00 €) die Anzahl der Pflichtmitglieder der jeweiligen Kammer zählt und andererseits dies im Stimmverhalten keinen Niederschlag findet.

Sollte der Kammervorstand seinerseits keine Veranlassung zur Anregung der Gesetzesänderung sehen, so wird der Vorstand des Aachener Anwaltvereins um ihr Votum bitten, einen entsprechenden Antrag in der Kammerversammlung für das Jahr 2011 zum Gegenstand der Verhandlung zu machen.

Ein solcher Antrag muss nach der Satzung der Rechtsanwaltskammer Köln bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden und von mindestens 50 Kammermitgliedern unterstützt werden.

Nicht nur hinsichtlich dieses Antrages wird der Vorstand Sie im Herbst des Jahres 2010 um Unterstützung bitten, sondern auch um Unterstützung dafür, dass in der nächsten Kammerversammlung darüber abgestimmt wird, den Haushalt der Kammer durch ein von der Kammerversammlung zu wählendes Kammermitglied aus jedem der drei Landgerichtsbezirke zu überprüfen und der Kammerversammlung Bericht zu erstatten. Ebenso sollte die bisher nicht sehr basisdemokratisch orientierte Satzung der Rechtsanwaltskammer Köln über die Kammerversammlung generell überarbeitet werden und z. B. dort aufgenommen werden, dass die Niederschrift über die jeweilige Kammerversammlung im Kammerforum veröffentlicht wird und somit jedem Kammermitglied automatisch zugänglich ist. Bedauerlich war und ist jedoch die geringe Teilnahme der Kammermitglieder an der jeweiligen Kammerversammlung.

Diese kann meines Erachtens nicht durch Eventanreize wie z. B. in der Vergangenheit durch das Auftreten eines Kabarettisten im Anschluss an die Kammerversammlung gesteigert werden, sondern die Kammermitglieder müssen feststellen, dass die Arbeit des Kammervorstandes noch transparenter dargestellt wird und die Teilhabemöglichkeiten des einzelnen Kammermitgliedes müssen durch Satzungsänderung verbessert werden.

Es ist für die Anwaltschaft insgesamt beschämend, wenn - unter Einschluss der Vorstandsmitglieder - noch nicht einmal 1 % der Gesamtmitglieder auf der jeweiligen Kammerversammlung anwesend sind. Der Unterzeichner vertritt die Auffassung ist, dass die Statuierung des Kammerwesens ein erster maßgeblicher Schritt aus der ehemaligen staatlichen Umklammerung und Disziplinierung der Anwaltschaft war. Die Selbstverwaltung von Anwälten durch Anwälte ist ein begrüßenswertes Gut und es sollte der Gefahr entgegengewirkt werden, dass zukünftig die Verwaltung und Aufsicht von Anwälten durch staatliche Stellen vorgenommen wird. Es soll auch nicht verkannt werden, dass die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet in ganz erheblichem Umfang im Interesse der gesamten Anwaltschaft des jeweiligen Kammerbezirkes ihre Freizeit opfern. Der Vorstand des Aachener Anwaltvereins hat außerdem aus mehreren Gesprächen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer die Auffassung gewonnen, dass auch Herr Kollege Dr. van Bühren offen ist für eine notwendige Modernisierung und Erweiterung der Transparenz im Kammerwesen.

Für das vorzeitig ausgeschiedene Kammervorstandsmitglied, Kollege Gehrmann, wurde Frau Kollegin Deller in den Kammervorstand gewählt.



Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Franz Josef Joußen
Rechtsanwalt, Vorsitzender AAV

Entscheidung des Landgerichts Aachen

Zu berichten ist über eine Entscheidung des Landgerichts Aachen, die vom OLG Köln im Rahmen des Verfahrens nach § 522 Abs. 2 ZPO bestätigt worden. Aufgrund des Hinweisbeschlusses hat der Beklagte seine Berufung zurückgenommen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger, der auch gleichzeitig diese Entscheidung referiert, hatte die Leichtsinnigkeit begangen, beim Beklagten, der mit Wein handelt, Wein zu bestellen. Daraufhin wurde er bzw. seine Mitarbeiterin, die für die ankommenden Telefonate zuständig ist, mit einer Vielzahl von Telefonaten zwecks weiterer Weinbestellungen bedrängt. Der Beklagte versuchte, den Kläger mit dem Vorwand, es ginge um ein neues Mandat oder er sei ein persönlicher Bekannter des Klägers, unmittelbar zu sprechen. Die Mitarbeiterin des Klägers war so entnervt, dass sie dem Kläger mitteilte, wenn die Anrufe nicht unterblieben, könne sie keine ordentliche Arbeit mehr leisten. Daraufhin wurde der Beklagte durch den Kläger zur Unterlassung aufgefordert. Die entsprechende Erklärung gab er nicht ab.

Die Unterlassungsklage sprach das Landgericht nach einer Beweisaufnahme (Vernehmung der Mitarbeiterin als Zeugin) zu. In der Begründung führte das Gericht aus, die Anrufe hätten den Kläger in seinem Recht auf einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB beeinträchtigt. In Anbetracht der vergangenen Belästigungen sei die Wiederholungsgefahr zu vermuten, zumal der Beklagte nicht bereit gewesen sei, die begehrte Unterlassung unter Versicherung der Vertragsstrafe zu versprechen.

In dem Hinweisbeschluss des OLG Köln, der zur Zurücknahme der Berufung durch den Beklagten führte, führt das OLG aus, die Werbeanrufe des Beklagten stellten einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers dar, da derartige Anrufe regelmäßig den Betriebsablauf beeinträchtigten.

Das Gericht verweist auf eine Entscheidung des BGH, wonach bereits die einmalige unverlangte Zusendung einer E-Mail mit Werbung einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen könne, auch wenn sich der Arbeitsaufwand für das Aussortieren im Einzelfall in engen Grenzen halten mag.

Vorliegend hätten die Anrufe des Beklagten Arbeitszeit und Aufmerksamkeit der Mitarbeiter des Klägers gebunden und sich dadurch negativ auf den Geschäftsbetrieb des Klägers ausgewirkt.

Die wiederholten Anrufe des Beklagten begründeten ferner die Gefahr weiterer Beeinträchtigungen. Allein durch die vorprozessual abgegebene Erklärung, keine weiteren Anrufe tätigen zu wollen, sei die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt worden, da der Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigert habe. Das Gericht hat den Streitwert antragsgemäß auf 5.001,00 € festgesetzt (LG Aachen, 11 O 6/09/OLG Köln, 19 U 168/09).



Detlev A. W. Maschler
Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied AAV

Schneiden Sie den Schlauch durch!

Fünf Jahre lang lag Erika Küllmer im Wachkoma, dann durchtrennten ihre Kinder den Schlauch der Magensonde - auf Anraten eines Anwalts. Der Jurist wurde daraufhin wegen versuchten Totschlags verurteilt. Nun hat der Bundesgerichtshof über den Fall entschieden.

Wann soll das Leben enden? Und wie? Und was bedeutet es noch, wenn ein Mensch nichts mehr von seinem Leben wahrnimmt, ewig schläft, wenn er tot scheint, obwohl er noch lebt?

Vor dem BGH hat Anfang Juni ein Grundsatzprozess zu Fragen der Sterbehilfe begonnen, der mit dem Urteil vom 25.06.2010 endete. Es geht um einen aufsehenerregenden Fall, um die Wachkomapatientin Erika Küllmer und den Anwalt Wolfgang Putz.

Der Fall:

Erika Küllmer, damals 71, fiel nach einem Hirnschlag im Oktober 2002 ins Wachkoma. Die Ärzte legten ihr eine Magensonde, im Februar 2003 brachte man sie in ein Pflegeheim. Ihr linker Arm wurde nach einem Bruch amputiert. Sie reagierte nicht auf Ansprache, nicht auf Berührungen. Eine Besserung ihres Zustandes war nicht mehr zu erwarten. Wolfgang Putz ist ein für das Fachgebiet des Medizinrechts spezialisierter Rechtsanwalt aus München. Den Fall von Erika Küllmer übernahm er 2006.

Die Kinder der damals 75-Jährigen wollten ihre Mutter sterben lassen, so wie sie es sich gewünscht hatte. Allerdings hatte Küllmer das nie schriftlich verfügt, sondern lediglich ihren Kindern gesagt. Küllmers Mann weigerte sich bis zu seinem Tod, die Ernährung seiner Frau einzustellen zu lassen; danach verhinderte es die ihm zur Seite gestellte Betreuerin. Und selbst, als das Vormundschaftsgericht Küllmers Kinder in Kenntnis ihrer Absichten als Betreuer bestimmt hatte und eine ärztliche Empfehlung vorlag, zögerte das Pflegeheim noch, die künstliche Ernährung einzustellen und dem Willen der Patientin nachzukommen.

Nach Auseinandersetzungen mit der Heimleitung kam es Ende 2007 zu einem Kompromiss, wonach das Heimpersonal sich nur noch um die Pflegetätigkeiten im engeren Sinne kümmern sollte, während die Kinder der Patientin selbst die Ernährung über die Sonde einstellen, die erforderliche Palliativversorgung durchführen und ihrer Mutter im Sterben beistehen sollten. Nachdem die Tochter am 20.12.2007 die Nahrungszufuhr über die Sonde beendet hatte, wies die Geschäftsleitung die Heimleitung am 21.12.2007 jedoch an, die künstliche Ernährung umgehend wieder aufzunehmen; sie fürchtete strafrechtliche Risiken. Den Kindern der Frau Küllmer wurde ein Hausverbot für den Fall angedroht, dass sie sich hiermit nicht einverstanden erklären sollten.

Der telefonisch hinzu gerufene Rechtsanwalt Putz empfahl der Tochter Küllmers: "Schneiden Sie den Schlauch durch, direkt über der Bauchdecke." Rechtsanwalt Putz war sich dabei sicher, dass die Magensonde einen rechtswidrigen Angriff auf Erika Küllmer darstelle. "Das Entfernen der Sonde war die logischste und sanfteste Methode, den Angriff abzuwehren", so Putz. Er stützte sich auf zwei Urteile des Bundesgerichtshofes: Im September 1994 hatte der BGH mit Urteil vom 13.9.1994, 1 StR 357/94 im "Kemptener Fall" entschieden, dass die Einstellung der Ernährung im Fall eines Wachkomapatienten der "Abbruch einer einzelnen lebenserhaltenden Maßnahme" sei. Dieser könne auch dann erfolgen, wenn der Sterbevorgang noch nicht unmittelbar eingesetzt habe - entscheidend sei der mutmaßliche Wille des Patienten.

Im Juni 2005 erklärte der 12. Zivilsenat in seinem Beschluss XII ZR 177/03 zur Verbindlichkeit des

Patientenwillens und zu dessen Durchsetzbarkeit, dass kein Pflegeheim das Recht habe, eigenmächtig die künstliche Ernährung eines Bewohners gegen dessen Willen und gegen das Verbot von Arzt und Betreuer durchzuführen. Die Kinder Erika Küllmers folgten der Empfehlung von Putz und durchtrennten den Schlauch der Magensonde. Wenige Minuten später entdeckten zwei Schwestern die Unterbrechung der Nahrungszufuhr; die Heimleitung verständigte die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft. Die Tochter wurde festgenommen, ihr Bruder als Zeuge befragt. Erika Küllmer kam in ein Krankenhaus, man legte einen neuen Schlauch. Am 5. Januar starb Erika Küllmer an Herzversagen. Einen Zusammenhang mit der Durchtrennung des Versorgungsschlauches konnte der Rechtsmediziner nicht feststellen.

Gegen die Tochter und ihren Anwalt Wolfgang Putz wurde Anklage erhoben. Die Fuldaer Richter entschieden auf versuchten Totschlag und neun Monate Haft auf Bewährung. Das Landgericht hat das Handeln des Rechtsanwalts als einen gemeinschaftlich mit der Tochter begangenen versuchten Totschlag durch aktives Tun - im Gegensatz zum bloßen Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung durch Unterlassen - gewürdigt, der weder durch eine mutmaßliche Einwilligung der Frau Küllmer noch nach den Grundsätzen der Nothilfe oder des rechtfertigenden Notstandes gerechtfertigt sei. Auch auf einen entschuldigenden Notstand könne sich der Angeklagte nicht berufen. Soweit er sich in einem sog. Erlaubnisirrtum befunden habe, sei dieser für ihn als einschlägig spezialisierten Rechtsanwalt vermeidbar gewesen. Gegen das Urteil legten Staatsanwaltschaft und Verteidigung Revision ein.

Wann darf die künstliche Ernährung eines Wachkomapatienten eingestellt werden? Macht es einen Unterschied, ob keine Nahrung mehr über eine Magensonde zugeführt oder der Schlauch gekappt wird? Ist das Durchschneiden eines Schlauches ein Behandlungsabbruch oder ein Tötungsdelikt?

Darüber hatte der 2. Strafsenat unter dem Vorsitz der Richterin Ruth Rissing-van Saan zu entscheiden. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen in Fällen aktueller Einwilligungsunfähigkeit von einem bindenden Patientenwillen auszugehen ist, war zur Tatzeit durch miteinander nicht ohne weiteres vereinbare Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nicht geklärt. Divergenzen in der Rechtsprechung betrafen die Verbindlichkeit von sog. Patientenverfügungen und die Frage, ob die Zulässigkeit des Abbruchs einer lebenserhaltenden Behandlung auf tödliche und irreversibel verlaufende Erkrankungen des Patienten beschränkt oder von Art und Stadium der Erkrankung unabhängig ist, daneben auch das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung einer Entscheidung des gesetzlichen Betreuers über eine solche Maßnahme. Der Gesetzgeber hat diese Fragen durch das sog. Patientenverfügungsgesetz mit Wirkung vom 1. September 2009 ausdrücklich geregelt. Der Senat konnte daher entscheiden, ohne an frühere Entscheidungen anderer Senate gebunden zu sein.

Das Landgericht ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die durch den Kompromiss mit der Heimleitung getroffene Entscheidung zum Unterlassen weiterer künstlicher Ernährung rechtmäßig war und dass die von der Heimleitung angekündigte Wiederaufnahme als rechtswidriger Angriff gegen das Selbstbestimmungsrecht der Patientin gewertet werden konnte. Die im September 2002 geäußerte Einwilligung der Patientin, die ihre Betreuer geprüft und bestätigt hatten, entfaltete bindende Wirkung und stellte sowohl nach dem seit dem 1. September 2009 als auch nach dem zur Tatzeit geltenden Recht eine Rechtfertigung des Behandlungsabbruchs dar. Dies gilt jetzt, wie inzwischen § 1901 a Abs. 3 BGB ausdrücklich bestimmt, unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung. Dagegen trifft die Bewertung des Landgerichts nicht zu, der Angeklagte habe sich durch seine Mitwirkung an der aktiven Verhinderung der Wiederaufnahme der Ernährung wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht. Die von den Betreuern - in Übereinstimmung auch mit den inzwischen in Kraft getretenen Regelungen der §§ 1901 a, 1904 BGB - geprüfte Einwilligung der Patientin rechtfertigte nicht nur den Behandlungsabbruch durch bloßes Unterlassen weiterer Ernährung, sondern auch ein aktives Tun, das der Beendigung oder Verhinderung einer von ihr nicht oder nicht mehr gewollten Behandlung diente. Eine nur an den Äußerlichkeiten von Tun oder Unterlassen orientierte Unterscheidung der straflosen Sterbehilfe vom strafbaren Töten des Patienten wird dem sachlichen Unterschied zwischen der auf eine Lebensbeendigung gerichteten Tötung und Verhaltensweisen nicht gerecht, die dem krankheitsbedingten Sterbenlassen mit Einwilligung des Betroffenen seinen Lauf lassen.

Mit diesem Grundsatzurteil stärkt der BGH das Recht auf menschenwürdiges Sterben. Der Abbruch lebenserhaltender Behandlungen ist künftig nicht mehr strafbar, wenn ein Patient dies in einer Verfügung festgelegt hat.



Karolin Weber,
Rechtsanwältin, Aachen

Mönning & Georg Rechtsanwälte

Am 1. März 2010 feierte die Kanzlei Mönning & Georg ihr 30-jähriges Bestehen!

"Ich hätte das Jubiläum glatt vergessen, wenn mich mein Partner nicht darauf aufmerksam gemacht hätte", sagt Thomas Georg. Für die Kanzlei, die 1980 in Aachen auf gerade einmal 80 m² startete, sind heute an sieben Standorten mehr als 70 Mitarbeiter tätig. Mönning & Georg zählt zu den zehn größten Insolvenzkanzleien in Deutschland.

Kennengelernt haben sich die Gründungspartner, Rolf-Dieter Mönning und Thomas Georg, im Frühsommer 1975 während ihres Referendariats am Landgericht Aachen.

Im Februar 1978 vereidigte der damalige Vizepräsident des Landgerichts Aachen, der Vorsitzender Richter Freh, Mönning und Georg als Anwälte. Trotz der bestehenden Perspektiven in den Aachener Kanzleien Karl-Heinz Jansen-Cornette und Wolfgang Daniel und des freundschaftlichen Verhältnisses zu den Inhabern beschlossen Mönning und Georg zu Beginn des Jahres 1980 gemeinsam etwas Neues aufzubauen.

Für die ersten Kanzleiräume wurde eine 80 m² Wohnung in der Aachener Augustastraße zweckentfremdet. Die Küche wurde zur Rezeption und das Kinderzimmer zum Wartezimmer.

Triebfeder war der Anspruch, vieles anders zu machen. Dies fing beim Briefpapier an, das die beiden Partner zusammen mit dem leider kürzlich verstorbenen Aachener Drucker Eugen Hunko gemeinsam bei einer Flasche Wodka so gestalteten, wie es noch heute erhalten ist: Mit rechtsbündiger Informationsleiste.

Das Prinzip, gewerbliche Mandanten nicht in die Kanzlei zu bestellen, sondern Besprechungen in den Unternehmungen zu führen, sicherte eine rasche Expansion. Die Klientel konnte unterschiedlicher nicht sein, Hausbesitzer, Künstler, Frauenhaus, Handwerker und Mittelständler wurden ebenso betreut wie Mandate aus dem politischen Bereich. Bemerkenswert war die breite Unterstützung für die von vielen als mutig eingeschätzte Neugründung von zwei Newcomern.

Dies machte sich sowohl bei großzügigen Bestellungen als Pflichtverteidiger und Beiordnungen nach dem PsychKG bemerkbar, als auch bei der Andienung des ersten Konkursverfahrens durch den damaligen Stolberger Bürgermeister und Rechtspfleger beim Amtsgericht Aachen Kaltenborn.

Mönning: "Ohne Vorwarnung lag die Konkursakte einer kleinen Bootswerft in Woffelsbach auf meinem Schreibtisch. Ich war Sequester!" Glücklicherweise war der damals renommierte Konkursverwalter Dr. Heidland aus Köln bereit, dem jungen Kollegen mit Mustern und Anregungen zu helfen. Dass aus diesem ersten Fall eine der zehn größten deutschen Insolvenzkanzleien werden würde, hätte damals niemand geglaubt, am wenigstens die zwei Gründer.



Die erfolgreichen Konkursverfahren wie zum Beispiel die Sanierung der Aachener Traditionsfirma Bündgens, die bald auch überregional Beachtung fanden, führten zu einem raschen Zuwachs von Konkurs- und Vergleichsverfahren, insbesondere nachdem auch Thomas Georg sich entschieden hatte, Insolvenzen zu bearbeiten.

Die Wohnzimmerkanzlei in der Augustastraße wurde schnell zu klein. Anfang 1982 wurden daher in der Frankenstraße 12-18, dem ehemaligen Sitz der Firma Caspar & Co., größere Räume übernommen. Dort waren auch ausreichende Expansionsmöglichkeiten gegeben, die in den nächsten Jahren in alle Richtungen genutzt wurden, bis am Ende die Praxis fast 600 m² - allerdings sehr verwinkelt - umfasste. Den Mitarbeitern blieben vor allem die langen Tonnengewölbe in Erinnerung, in denen Akten gelagert wurden und die sich von der

Augustastrasse bis zum Adalbertsteinweg erstreckten.

Seit 1982 gehören auch die Rechtsanwälte Helmut Brüsseler und Johannes Klefisch zum Team, die auch ihre Referendarzeit in der Kanzlei absolviert hatten. Die Zahl der Mitarbeiter stieg schnell auf über 20.

1984 erschütterte der Vergleichsantrag des bekannten Aachener Architekten, Bauherrn und Alemannia-Präsidenten Egon Münzenberg die Region. Fast alle Sozialwohnungsbauanlagen in Aachen waren davon betroffen, die Alemannia stand vor der Insolvenz. In dieser Situation wurde vom Konkursgericht Rolf-Dieter Mönning als Vergleichsverwalter eingesetzt.

Mit dem bis dahin größten Vergleichsverfahren in Nordrhein-Westfalen richtete sich die Kanzlei Mönning & Georg endgültig auf die Abwicklung von Insolvenzverfahren aus.

Bereits damals war der Anspruch - entgegen der bis dahin üblichen Zerschlagungspraxis - immer dort, wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse zuließen, Sanierungsmaßnahmen umzusetzen, um die Unternehmen zu erhalten. In der Folge konnten so unter anderem die Firmen Krings International in Heinsberg, die Peltzer Werke in Stolberg, Audi Bell und NHD in Aachen erfolgreich saniert werden. Auch das Vergleichsverfahren Münzenberg konnte Rolf-Dieter Mönning 1986 erfolgreich abschließen.

1989 wurde Thomas Georg gefragt, ob er in Cottbus vor den Spitzen eines der größten Tiefbaukombinate in der DDR ein Referat über westdeutsches Gesellschaftsrecht halten könnte: Die erste Veranstaltung fand noch vor, die Folgeveranstaltungen nach dem Mauerfall statt. Hieraus folgte das Mandat, das Kombinat zu restrukturieren und zu privatisieren. Georg konnte dieses Mandat nach einjähriger Tätigkeit nicht nur erfolgreich abschließen, es wurde auch zur Basis für die Expansion der Kanzlei zunächst nach Cottbus, später nach Dresden, Potsdam und Berlin. An diesen Standorten bearbeiten die Mitarbeiter schwerpunktmäßig Insolvenzverfahren und sind beratend bei Sanierungen tätig. Aber auch im Westen blieb es nicht beim Standort Aachen. Heute ist die Kanzlei Mönning & Georg zudem auch in Mönchengladbach und in Köln vertreten.

2004 zogen die Mitarbeiter aus dem verwinkelten Irrgarten in der Frankenstraße in das neue Bürogebäude in der Jülicher Straße 116. Das gelungene und mit Auszeichnungen für die Architektur bedachte Gebäude des Aachener Architekten Michael Kleinen zeichnet sich durch Transparenz und Funktionalität aus. Die Zeit der langen Wege war vorbei.

Als Mitglied des Gravenbrucher Kreises, einem Zusammenschluss renommierter Insolvenzverwalter war Rolf-Dieter Mönning 1999 unmittelbar am Gesetzgebungsprozess zur neuen Insolvenzordnung beteiligt, die den Sanierungsgedanken, den die Kanzlei bereits seit Jahren verfolgte, auch gesetzlich normierte.

Diese Arbeit setzte sich in aktiven Tätigkeiten in den einschlägigen Berufsverbänden und Arbeitsgemeinschaften, aber auch in Regierungskommissionen auf Bundes- und Landesebene fort. Verbunden mit der räumlichen Ausweitung erfolgte zwangsläufig auch ein personeller Ausbau. So ist seit 1994 der mit der Insolvenzabwicklung beauftragte Kollege Dr. Martin Dreschers in der Sozietät am Standort Aachen als Partner tätig. Knut Rebholz arbeitet seit 2005 als Partner im Berliner Büro.

Über all die Jahre wurde durch Mönning & Georg konsequent der Sanierungsansatz verfolgt. Dies zeigte sich auch nach der Jahrtausendwende durch Großverfahren wie CargoLifter in Brandenburg, das Herzzentrum in Dresden oder Cinque-Mode in Mönchengladbach sowie die Insolvenzen der Tuchfabrik Becker, der ELSA AG, des Sanitätshauses Keuchen, des Zirkus Althoff und der SISO in Aachen.

Die geänderte steuerliche Behandlung der Insolvenzverwaltertätigkeit machte 2008 eine grundlegende Umstrukturierung der bisher einheitlichen Sozietät erforderlich. Mönning & Georg ist heute eine eingetragene Marke, unter der an sieben Standorten Insolvenzverwaltungen betrieben werden. Außerdem wurden zwei Partnerschaftsgesellschaften in Aachen und Berlin gegründet, die freiberuflich als "normale" Rechtsanwaltsbüros tätig sind, sich aber schwerpunktartig mit Handels- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Unter dem Dach Mönning & Georg arbeiten 18 Rechtsanwälte sowie insgesamt 75 Mitarbeiter verschiedenster Qualifikationen und zusätzlich ein verbundenes Netzwerk von freien Mitarbeitern und externen Spezialisten.

Neben der praktischen Arbeit verfolgen Mönning & Georg aber auch einen wissenschaftlichen Ansatz, der sich in regelmäßigen Veröffentlichungen in einschlägigen Fachzeitschriften und einer ausgeprägten Referententätigkeit auf nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen zeigt.

Rolf-Dieter Mönning hat seit 1992 und Dr. Martin Dreschers seit 2003 einen Lehrauftrag an der Fachhochschule Aachen. Neben seiner beruflichen Tätigkeit hat Mönning im Jahre 1997 promoviert und führte seit 2001 den Titel Honorarprofessor. Zum 1. Mai 2010 erfolgte dann die Berufung zum ordentlichen Professor.

Auch nach 30 Jahren halten die beiden Gründer weiter an ihrem Grundkapital - freundschaftliche Verbundenheit und gleichberechtigte Partnerschaft - fest. Sicher auch ein Geheimnis des gemeinsamen Erfolgs.

Aixlaw Rechtsanwälte Speicher, Betzer & Partner

Die Idee einer gemeinsamen Selbständigkeit wurde bereits in der Referendarzeit geboren, die die heutigen Gesellschafter der AIXLAW Rechtsanwälte, Martin Speicher, Thomas Betzer und Sebastian Kobylarczyk gemeinsam als AG-Kollegen gemeistert haben.

Aus der Begleitung des Gründungskonzeptes heraus bot sich uns die Gelegenheit, uns als weiteren Standort der überörtlichen Sozietät Dr. Schulte, Prof. Schönath & Schmid mit Standorten in Düsseldorf, Mönchengladbach, Krefeld und Leipzig zu verfassen. Während der weiteren Tätigkeit trat jedoch der lokale Bezug zur Euregio und damit die Stärke der eingetragenen Marke "AIXLAW" immer mehr in den Vordergrund. Bereits bei der Erstellung der erforderlichen Business- und Liquiditätsplanung wurde uns bewusst, dass es heutzutage nicht mehr ausreichen kann, ein Schild an die Tür zu montieren und auf Mandantschaft zu warten. Hierfür ist die Konkurrenzsituation zu stark. Im Gegenzug wird Markt-Einsteigern jedoch durch die zunehmende Spezialisierung der Anwaltsschaft eine Möglichkeit geboten, mit geschickter Produktentwicklung Märkte zu erschließen.



So entschieden sich Thomas Betzer und Martin Speicher sehr bald nach dem Erwerb der Anwaltszulassung für die Teilnahme an Fachanwaltskursen zum vertieften Einstieg in rechtliche Bereiche, die noch nicht in der üblichen Stärke von den "Platzhirschen" besetzt sind. Herr Betzer absolvierte den Fachanwaltslehrgang "Transport- u. Speditionsrecht", Herr Speicher denjenigen im "Bank- u. Kapitalmarktrecht", bei dem Vorkenntnisse aus einem als Nebenfach begonnenem Studium der Wirtschaftswissenschaften von erheblichem Vorteil waren. Die gezielte Fortbildung und Produktentwicklung in diesen Bereichen trug auch schnell Früchte, so dass beide Kollegen zwischenzeitlich ihre Anträge auf Gestattung der Führung des jeweiligen Fachanwaltstitels stellen konnten. Als weiteres Alleinstellungsmerkmal wurden schnell unsere sprachlichen Qualifikationen für viele Mandanten entscheidungserheblich. Herr Kobylarczyk spricht muttersprachlich Polnisch, Herr Betzer muttersprachlich Deutsch und Französisch und Herr Speicher beherrscht verhandlungssicheres Englisch. Damit ist unsere Kanzlei weit über die Grenzen des Gerichtsbezirkes hinaus z.B. auch für deutsche und ausländische Versicherungen zum interessanten Ansprechpartner gereift.

Ein Punkt der für uns immer zentralere Bedeutung gewinnt, ist die kollegiale Zusammenarbeit mit anwaltlichen Kollegen im In- und Ausland. Bei der Durchsetzung der Interessen der eigenen Mandantschaft im Ausland ist der Rechtsanwalt nun einmal auf die vertiefte Kenntnis des Prozessrechtes des jeweiligen Staates angewiesen. Der Versuch, sich mit sämtlichen relevanten Rechtsordnungen auseinander zu setzen, ist in Zeiten zunehmender internationaler Verstrickung bereit zum Scheitern verurteilt. Hier hilft aus unserer Sicht nur der Aufbau eines möglichst weit verzweigten Netzwerkes von qualifizierten und vertrauenswürdigen Kollegen aus aller Herren Länder. Dergestalt sind wir bereits in der Lage, die Interessen unserer Mandanten in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien, der Schweiz, Griechenland, Bulgarien, Ungarn, der Türkei und natürlich in Polen zu verfolgen. Doch auch im Heimatstaat und in der eigenen Fachrichtung ist anwaltliche Kooperation für kleine und mittlere Kanzleien aus unserer Sicht ein Muss. Durch den Aufbau von Kompetenzteams im Transportrecht, im Gesellschaftsrecht und im Bankrecht bündeln wir das jeweils benötigte Fachwissen, um für jede Fragestellung eines Mandanten die bestmögliche Lösung anbieten zu können. Die Gestaltung eines kapitalmarktrechtlichen Beteiligungskonzeptes z.B. ist ohne das gemeinsam genutzte Fachwissen von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Vertriebsfachleuten und Rechtsexperten gar nicht vorstellbar.

So konnten in den letzten Jahren insbesondere in Zusammenarbeit mit den anderen Standorten der Partnerschaftsgesellschaft Dr. Schulte, Prof. Schönath & Schmid auch Großprojekte, wie z.B. die gemeinsame Vertretung von ca. 180 Mitarbeitern eines Automobilzulieferers gegen eine versuchte Umgehung der gesetzlichen Regelungen zum Betriebsüberganges oder die Vertretung von ca. 200 Kapitalanlegern gegen verschiedene Immobilien-Fonds und Finanzierungsbanken erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Solche Projekte sind jedoch ohne die effiziente Nutzung der modernen EDV sowie einer kooperativen Kanzleiorganisation nicht zu bewerkstelligen.

Wir freuen uns, dass es uns gelungen ist, bereits nach wenigen Jahren repräsentative Kanzleiräume am Aachener Stadt-Theater beziehen zu können.

"Die 7. Stunde" -

ein Roman von Elisabeth Herrman, erschienen im List Verlag.

Wenn eine "Schwarze Königin", Vampire und andere düstere Gestalten eine Rolle spielen, muss es sich nicht zwangsläufig um einen Fantasy-Roman handeln. Für Elisabeth Herrmann sind es die Zutaten für einen ganz und gar weltlichen Krimi, der im Berlin der Gegenwart spielt.

Ein mörderisches Spiel, ein rätselhafter Selbstmord und ein quälendes Geheimnis: Als Anwalt Joachim Vernau an einem Gymnasium eine Jura-AG übernimmt, begegnen ihm die Schüler voller Vorbehalte. Als er herausfindet, was hinter ihrem Schweigen steckt, ist es fast zu spät.

Joachim Vernau und seine Kollegin Marie-Luise Hoffmann haben eine schlecht laufende Kanzlei in Berlin, Prenzlauer Berg. Sie kämpfen Monat für Monat ums Überleben und gegen unbezahlte Rechnungen. Da kommt die Gelegenheit, an einer Privatschule, die Jura-AG - den so genannten "Teen Court" - zu leiten gerade recht, um den uralten, firmeneigenen Volvo vor dem Schrottplatz zu retten und die Miete für die Kanzlei zahlen zu können. In dem "Teen Court" werden kleinere Verstöße gegen die Hausordnung der Privatschule diskutiert und die Schüler können selbstständig Sanktionen gegen die Übeltäter verhängen. Damit das Ganze unter fachmännischer Leitung steht, wird - in Ermangelung einer entsprechend qualifizierten Lehrkraft - Vernau die Aufgabe des Tutors der Gruppe zuteil. Ein einfacher Job wie es scheint. Im Gegensatz zu der in Sichtweite liegenden Hauptschule, sind dem Gymnasium für die Söhne und Töchter betuchter Eltern, echte Probleme oder gar Kriminalität scheinbar völlig fremd. Doch es brodelt hinter der exklusiven Fassade der Schule. Der vermeintlich leichte erste Gehversuch Vernaus als Pädagoge entpuppt sich angesichts der ablehnenden Haltung seiner Schüler als echte Herausforderung. Schon in der ersten Unterrichtsstunde wird ihm klar, dass die Schüler etwas vor ihm verbergen wollen. Schnell kommt er dahinter, dass eine Mitschülerin sich das Leben nahm und hinter diesem Selbstmord mehr steckte, als die Schüler preisgeben wollen. Als am Tag der offenen Tür eine weitere Schülerin durch eine Vergiftung fast zu Tode kommt, spitzt sich die Lage zu. Die Schulleitung ist Vernau, der selber auch ins Visier gerät, keine Hilfe. Trotz der Vorfälle steht für die Schule vielmehr im Vordergrund, die zahlungskräftigen Eltern bei Laune zu halten und mit allen Mitteln den guten Ruf der Schule zu schützen. Vernau aber stellt beharrlich Fragen, ermittelt auf eigene Faust und entdeckt, dass einige Schüler einem Live-Rollenspiel verfallen sind, das scheinbar nicht nur in der Welt der Fantasie und mit Spielzeugwaffen gespielt wird, sondern sich in der Realität blutig fortzusetzen scheint. Irgendjemand treibt mit den Schülern ein grausames Spiel. Aber sind diese sog. LARP (Live Action Role Playing)-Spiele wirklich der Grund für die subtilen Drohungen, die sich auch Vernau ausgesetzt sieht? Oder ist der Schlüssel doch woanders zu suchen?



Ein eindringlicher, teilweise fast unerträglich spannender Kriminalroman um Schuld und Verantwortung und die Hilflosigkeit aller angesichts dessen, was nicht sein darf. Die Autorin schafft es, den Leser von der ersten bis zur letzten Seite zu fesseln und gibt Einblicke in die Welt der Rollenspiele, die nicht nur für diejenigen spannend sind, die früher "Das schwarze Auge" gespielt haben, sondern auch für die, die das erste Mal mit LARP in Berührung kommen.

Stefanie Wagner, Rechtsanwältin, Aachen

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wenn Sie diese Zeilen lesen, hat diese Ausgabe der AAV - Mitteilungen bereits Ihr Interesse geweckt. Wir wollen aber immer besser werden, um den Ansprüchen und Anforderungen unserer Mitglieder gerecht zu werden. Dies geht aber nicht ohne die konstruktive Kritik der Mitglieder des Vereins. Deshalb:

- Was gefällt Ihnen nicht an diesem Heft?
- Was passt Ihnen nicht an der Arbeit des Vorstandes?
- Was soll in der Geschäftsstelle anders oder besser laufen?
- Was müsste Ihrer Ansicht nach geändert werden, um uns für Sie effizienter zu machen?

Für Ihre ernst gemeinten Anregungen und Kritiken sind wir ganz Ohr. Sie können per Fax, über Fach oder per E-Mail, mit Namen oder anonym, das los werden, was Ihnen auf dem Herzen liegt und wir sind neugierig auf das, was da auf uns zukommt.

Gudrun Gildhoff
Geschäftsstelle AAV

klarTEXT

Aktuelles

Zahl der Anwälte steigt langsamer

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer Mitte März mitteilt, waren zum 01.01.2010 insgesamt 153.251 Rechtsanwälte in der Bundesrepublik zugelassen. Dass sind 1,91 % mehr als im Vorjahr. Damit hat sich die Zunahme der Anwaltszahlen, wie schon in den letzten Jahren, weiter verlangsamt.

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,55 % angestiegen. Insgesamt gibt es 48.393 Anwältinnen im Bundesgebiet (31,58 %).

Bemerkenswert ist die Steigerung der Fachanwaltszahlen. Für alle 20 bestehenden Fachanwaltschaften wurden bis zum 01.01.2010 insgesamt 38.745 Fachanwaltstitel verliehen. Das sind 7,87 % mehr als ein Jahr zuvor.

Die neue Möglichkeit drei Fachanwaltstitel zu führen, wurde bisher von 87 Kollegen genutzt. Zwei Fachanwaltstitel haben bundesweit 5.440 Kollegen erworben.

Weitere Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht

Zum 01.03.2010 sind weitere Änderungen in der BORA und in der FAO in Kraft getreten. Gemäß § 15 Abs. 1, S. 2 FAO müssen Fortbildungen nicht mehr zwingend die Präsens der Teilnehmer erfordern. Eine Veranstaltung ohne Präsens ist zulässig, wenn Referenten und Teilnehmer anderweitig miteinander kommunizieren können. Auch ist gemäß § 15 Abs. 2 FAO - siehe oben - nun die Führung von drei Fachanwaltsbezeichnungen zulässig. Über dies kann sich der gemäß § 5 S. 1 FAO nachzuweisende Zeitraum mit praktischer Erfahrung um bestimmte Zeitspannen - wie etwa die Elternzeit - verlängern.

Entschädigungsanspruch bei überlanger Verfahrensdauer in Vorbereitung

Bei überlangen Gerichtsverfahren gibt es im deutschen Recht bislang keine spezielle Rechtsschutzmöglichkeit. Die Betroffenen können nur versuchen, sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter oder mit einer Verfassungsbeschwerde zu wehren. Für den Ausgleich von Nachteilen gibt es nur den allgemeinen Amtshaftungsanspruch, der aber oft nicht weiter hilft.

Ein Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren soll hier weiterhelfen. Es befindet sich derzeit in Vorbereitung. Der Entwurf wurde vom BMJ Anfang April in Berlin vorgestellt. Der Gesetzentwurf legt nicht präzise fest, wie lange ein Verfahren noch „angemessen“ und ab wann es „unangemessen“ andauert. Vielmehr wird mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet, wie beispielsweise: „Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten.“ Ob die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch gegeben sind, muss der betroffene Verfahrensbeteiligte dann auf sein Risiko beurteilen. Er muss die so genannte „Verzögerungsrüge“ vor dem iudex a quo erheben, die das Gesetz als neuen Rechtsbehelf ebenfalls einführt. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Entschädigung später eingeklagt werden kann. Die Entschädigungsklage kann drei Monate nach der Rüge erhoben werden, wenn das Gericht bis dahin nicht für Abhilfe gesorgt hat. Einzulegen ist die Verzögerungsrüge beim zuständigen Oberlandesgericht, gegen dessen Entscheidung Revision zum Bundesgerichtshof möglich ist. Anders als bei den Tatbestandsvoraussetzungen hat sich der Gesetzgeber bei der Rechtsfolge festgelegt: Für jeden Monat der Verzögerung bekommen die Betroffenen 100,00 € als Entschädigung! Dieser Entschädigungsbetrag – den das Gericht bei Unbilligkeit noch erhöhen oder reduzieren kann – soll alle materiellen und immateriellen Schäden durch die Verfahrensverzögerung pauschal abdecken.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die geplante Neuregelung als Stärkung der Bürgerrechte bei zu langen Prozessen. Es wird jedoch nicht verhehlt, dass er sich statt der Verzögerungsrüge lieber eine Untätigkeitsbeschwerde als echtes Rechtsmittel gewünscht hätte, mit dem unmittelbar die nächst höhere Instanz hätte angeufen werden können.

Änderung des Lärmschutzes zu Gunsten von Kindern geplant

Klagen gegen Kinderlärm sollen in Zukunft vor Gericht keine Aussicht auf Erfolg mehr haben. In einer Antwort auf eine kleine Anfrage im Bundestag (BT-Drucksache 17/1194) kündigt die Bundesregierung eine entsprechende

Aktuelles

Gesetzesänderung für Konflikte bei Kinderlärm an und erklärt, dass Kinderlärm künftig keinen Anspruch für gerichtliche Auseinandersetzungen ergeben dürfe. Derzeit werde geprüft, welche Regelungen des Lärmschutzrechtes dafür geändert werden müssen.

Gleichzeitig plant die Regierung noch in dieser Legislaturperiode zu diesem Zweck eine Novelle des Bauplanungsrechts. Damit soll etwa der Bau von Kindertagesstätten in reinen Wohngebieten ermöglicht werden. Das Gesetzgebungsverfahren soll dafür im Jahre 2011 beginnen. Der Bund besitzt für den Lärmschutz von Kindertagesstätten und Kinderspielplätzen, die unter das Bundesimmissionsschutzgesetz fallen eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz.

Renate Jaeger wird erste "Ombudsfrau" der Anwaltschaft

Die Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, Frau Dr. Renate Jaeger, übernimmt vom 01.01.2011 an das Amt der Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191 f BRAO. Zum 30.12.2010 scheidet Frau Dr. Jaeger beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aus und wird sich dann der Schlichtung widmen. Frau Jaeger, 1940 geboren, hat sich lange Jahre mit der Anwaltschaft befasst, insbesondere in ihrer Zeit als Richterin des Bundesverfassungsgerichts von 1994 bis 2004. Dort war sie unter anderem für die Auslegung des Artikels 12 GG zuständig und prägte die liberale Rechtsprechung des Gerichtes zum Recht der freien Berufe. Auch sind ihre beiden Kinder Rechtsanwälte geworden, was ihr auch aus diesem Blickwinkel einen aktuell guten Einblick in die Anwaltschaft vermittelt.

Musterinformationen zu Verbraucherkreditverträgen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer Musterinformation für Verbraucherdarlehensverträge vorgelegt (BT-Drucksache 17/1394). Wie die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung solle auch die Musterinformation über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen den Rang eines formellen Gesetzes erhalten. Daneben solle dem Darlehensgeber ermöglicht werden, unter engen Voraussetzungen den Beginn der Widerrufsfrist durch das Nachholen vertraglicher Pflichtangaben auszulösen. Den Darlehensnehmern, die von den nachgeholten Hinweisen überrascht werden könnten, würde dadurch eine Verlängerung der Widerrufsfrist gewährt werden. Zusätzlich ist in der Initiative festgehalten, dass den Darlehensnehmern die mit der Nachholung der Pflichtangaben verbundene rechtliche Folge des Beginns der Widerrufsfrist ausdrücklich mitgeteilt werden müsse.

Absolventenzahlen sinken bei Juristen langsam

Korrespondierend zum verlangsamten Anstieg der Zahl der Anwälten sinken auch die Absolventenzahlen an juristischen Fakultäten - wenn auch langsam -. Das legen die Zahlen nahe, die das BMJ jährlich veröffentlicht. Soeben hat es die Juristenausbildungsstatistik für das Jahr 2008 vorgelegt. Danach haben im Jahre 2008 "nur noch" 7.865 Absolventinnen und Absolventen das erste juristische Staatsexamen abgelegt. Im Jahre 2007 waren es noch 10.696. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Absolventen damit um etwa 27 % gesunken.

Was das zweite Staatsexamen angeht, sind die Zahlen etwas konstanter. Hier gab es im Jahre 2008 8.355 erfolgreiche Kandidaten. Deren Anzahl hat sich gemessen an den beiden Vorjahren kaum verändert. Im langjährigen Vergleich lässt sich jedoch auch hier eine langsame Abflachung beobachten. Gab es zwischen 1995 und 2002 noch insgesamt sieben Jahrgänge mit mehr als 10.000 erfolgreich bestandenen Assessorprüfungen, sind die Zahlen seit 2003 nur noch vierstellig.

Neue Informationspflichten für Rechtsanwälte ab dem 17.05.2010

Am 17.05.2010 ist die neue Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten, die für Rechtsanwälte einige wesentliche Neuerungen mit sich bringt.

Diese Verordnung regelt Inhalt, Umfang und Art der Informationen, die ein Dienstleistungserbringer einem

Aktuelles

Dienstleistungsempfänger allgemein oder auf Anforderung zur Verfügung stellen muss. Im Hinblick auf eine bestehende Internetpräsenz ergeben sich aus der DL-InfoV auch über § 5 TMG hinausgehende Informationspflichten.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hält auf Ihrer Internetseite (www.rak-koeln.de) ein Merkblatt nebst Formblatt vor, welches als PDF-Datei abgerufen werden kann.

Nicht klar ist derzeit, wer bei Verstößen gegen die Verordnung zuständig sein soll. Bisher sind es die Gewerbeämter. Sie müssten künftig auch über die Anwälte wachen. Es gibt aber Überlegungen, diese Zuständigkeit auf die Anwaltskammern zu übertragen, wobei dann die Kammer Bußgelder gegen Rechtsanwälte verhängen müsste, was ebenfalls nicht glücklich erscheint.

Angemessene Vergütung für Berufseinsteiger

Der BGH musste mit Beschluss vom 30.11.2009 festlegen, dass die in § 26 BORA statuierte Berufspflicht, Rechtsanwälte nur zur angemessenen Bedingungen zu beschäftigen, es verbietet, durch allgemein zugängliche Stellenanzeigen, den Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen nur zu angemessenen Bedingungen anzubahnen.

Im streitgegenständlichen Fall hatte eine Anwaltskanzlei eine Stellenanzeige geschaltet, mit der eine "Trainee-Stelle für junge Anwältinnen/Anwälte" angeboten wurde. Als Grundvergütung wurde ein Gehalt in Aussicht gestellt, "welches ein wenig über dem Referendargehalt" liegen sollte. Den Einschätzungen der Anwaltskammer und des Anwaltsgerichtshofes ist der BGH gefolgt. Ein Grundgehalt, dass "allenfalls unwesentlich über 1.000,00 € liege" sei unangemessen und verstöße gegen die §§ 43 BRAO, 26 BORA. Der zuständige Senat des BGH führt des Weiteren aus, dass das Einstiegsgehalt eines Anwaltes das durchschnittliche Anfangsgehalt eines Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten nicht unterschreiten dürfe. Dies gelte auch dann, wenn ein Teil der Kosten des angestellten Anwaltes - Fahrtkosten, Berufshaftpflicht, Kammerbeiträge - erstattet und eine Umsatzbeteiligung an denjenigen Mandaten in Aussicht gestellt wird, die der Angestellte selbst akquiriert hat.

Mit der Orientierung an den Rechtsanwaltsfachangestellten-Gehältern liegt jetzt eine nicht zu unterschreitende Untergrenze als Bezugsgröße vor, die allen Beteiligten einen brauchbaren Anhaltspunkt bietet. Auch wenn damit immer noch eine gewisse Grauzone verbleibt, dürfte es Anwaltskanzleien in Zukunft schwerer fallen, voll ausgebildete Juristen mit Niedrigstgehältern abzuspeisen.

Vorlagepflichten eines Rechtsanwaltes / Steuerberaters im Rahmen einer ihn betreffenden Außenprüfung

Der Bundesfinanzhof hat sich in seinem Urteil vom 28.10.2009, welches im BStBl Teil II vom 9. Juni 2010 veröffentlicht wurde, mit der Frage beschäftigen müssen, ob ein Rechtsanwalt oder Steuerberater sich im Rahmen seiner beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung auf eine Verweigerung zur Vorlage von Unterlagen im Rahmen einer ihn betreffenden Betriebsprüfung berufen kann.

Das zuständige Finanzamt hatte den Steuerpflichtigen aufgefordert, die Unterlagen, die sein zwischenzeitlich eingestelltes Geschäft betrafen, vorzulegen. Der Steuerpflichtige war nicht buchführungspflichtig. Er hat seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes - Einnahmen-Überschussrechnung - ermittelt. Der Bundesfinanzhof hat letztendlich entschieden, dass eine Außenprüfung bei freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen gem. § 193 Abs. 1 AO ohne weitere Voraussetzungen zulässig ist. Es genüge in diesem Falle ein Hinweis darauf, dass Mandantendaten in Unterlagen, die möglicherweise durch die Verschwiegenheitsverpflichtung geschützt sind, durch Schwärzungen unlesbar gemacht werden können. Auf jeden Fall hat der Steuerpflichtige Unterlagen wie Kontoauszüge, Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie sonstige Unterlagen, die einer Aufbewahrungsverpflichtung unterliegen, vorzulegen. Hierzu gehörten im konkreten Fall auch Unterlagen, die die Einkünfte des Berufsträgers selbst aus Vermietung und Verpachtung betrafen.

Das Verweigerungsrecht gilt jedoch nicht für Unterlagen von Mandanten, die auf eine Geheimhaltung ihrer Identität verzichtet haben. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein solcher Verzicht in aller Regel dort anzunehmen ist, wo der Berufsträger an der Erstellung von Steuererklärungen seiner Mandanten mitgewirkt und dies der Finanzbehörde gegenüber kenntlich gemacht hat. Auch bestehe kein Verweigerungsrecht, soweit der Be-

Aktuelles

rufsträger nach seinen eigenen Angaben für eine Reihe von Mandanten Klageverfahren beim Finanzgericht und Amtshaftungsprozesse gegen das Finanzamt geführt und in Sachen von Mandanten Dienstaufsichtsbeschwerden beim Finanzamt erhoben hat. Insoweit sei auch die Identität der Mandanten und das Beratungsverhältnis offenkundig, weshalb kein Verweigerungsrecht bestehe.

Insbesondere dürfte dieses Urteil für diejenigen Außenprüfungen interessant sein, in denen die Vorlage von Handakten bzw. die Abrechnung und/oder das Kontoblatt vorgelegt werden sollen. Diese müssen sodann - zeitlich aufwändig - in Bezug auf die Mandanten geschwärzt werden.

Die Fremdgeldsteuerfalle

Das Finanzgericht München hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2008, welcher erst im April 2010 in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht wurde, dahingehend in einem Aussetzungsverfahren entschieden, dass Steuerbescheide nicht auszusetzen waren, weil ein Rechtsanwalt und Steuerberater die Fremdgeldeigenschaft von bei ihm eingegangenen Geldern nicht nachweisen konnte.

Streitig war die steuerliche Behandlung von Geldeingängen bei einem Rechtsanwalt und Steuerberater. Er ermittelte in den Streitjahren seine Gewinne, wie jeder Anwalt dies vermutlich tut, gemäß § 4 Abs. 3 EStG -Einnahmenüberschussrechnung. Die Betriebsprüfung stellte in den Prüfungsjahren einen Anstieg der als Fremdgelder behandelten Beträge in einer nicht unerheblichen Höhe von über 220.000,00 € fest. Der Prüfer kam zu dem Ergebnis, dass die als Fremdgelder - durchlaufende Posten - gebuchten Geldeingänge mangels Nachweis der Fremdgeldeigenschaft als Betriebseinnahmen zu qualifizieren waren. Bezüglich dieser Bescheide beantragte der betroffene Rechtsanwalt und Steuerberater die Aussetzung der Vollziehung, die jedoch in dem Maße nicht gewährt wurde. Das Finanzgericht München vertrat die Auffassung, dass die Voraussetzung von Fremdgeldern nicht erfüllt sei. Insbesondere hatte der betroffene Rechtsanwalt die eingehenden Gelder nicht auf einen oder mehrere Aktenkonten verbucht, sondern er hatte fremde und eigene Gelder auf seinem Girokonto vermischt. Auch hatte der Rechtsanwalt keine Unterlagen vorgelegt, die eine eindeutige Trennung zwischen eigenen und fremden Geldern ermöglichten. Der Prüfer hat daraufhin sogar zu Gunsten des Rechtsanwaltes alle vorgelegten Listen über die einzelnen Aktenzeichen geprüft und die Geldeingänge entsprechend zu Gunsten des Steuerpflichtigen zugeordnet. Die nicht aufzuklärende Differenz wurde sodann sowohl ertrags- als auch umsatzsteuermäßig als Betriebseinnahme behandelt und führte dementsprechend zu einer erheblichen Steuernachbelastung.

Fazit: Es empfiehlt sich, sofern dies immer noch nicht bei Kolleginnen und Kollegen Einzug gehalten haben sollte, ein ausschließlich als Fremdgeldkonto geführtes Konto einzurichten und insbesondere auch die Geldein- beziehungsweise ausgänge entsprechend direkt zu verbuchen.

Die eindeutige Konsequenz entsprechender Verbuchung ist die, dass das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung direkt anhand der Verbuchung in den Aktenkonten sieht, um was für Gelder es sich handelt, z.B. Fremdgelder, Gerichtskosten, Zeugengebühren, Sachverständigengebühren, Kosten für Einwohnermeldeamts-Anfragen usw. Es bleibt sodann kein Zweifel mehr, dass es sich eindeutig um Auslagen und somit um durchlaufende Posten handelt. Gleichermaßen gilt natürlich auch mit Fremdgeldern, wenn dies entsprechend in die jeweilige Akte als Fremdgelder verbucht werden, und vor allen Dingen auch zeitnah, wie es die Bundesrechtsanwaltsordnung vorsieht, die Auszahlung erfolgt. Insofern empfiehlt es sich, auf dem normalen Geschäftspapier ausschließlich das Fremdgeldkonto anzugeben und nur auf dem Rechnungsbogen die laufenden Konten aufzuführen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass Fremdgelder nicht auf die laufenden Geschäftskonten eingezahlt werden. Allenfalls geschieht es, dass Gebühren auf das Fremdgeldkonto gezahlt werden. Wenn jedoch, was der Fall sein sollte, zumindest monatlich eine Abstimmung erfolgt, können auch durch Überweisungen die Bankkonten entsprechend abgeglichen werden. Durch eine konsequente Handhabung dieser Verbuchungen und auch der Abstimmung der laufenden Geldkonten bleiben jedem Anwalt entsprechende Steuernachforderungen erspart.



Walter Schreiber,
Rechtsanwalt, Aachen



Christiane Willms,
Rechtsanwältin, Aachen

Zusammenstellung interessanter Kostenentscheidungen der Gerichte

1). BUßGELDVERFAHREN

Auslagenpauschale:

Mit Beschluss vom 20.08.2009 - 5 OWi 154/09 - hat das Amtsgericht Aachen festgelegt, dass in Bußgeldverfahren das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das gerichtliche Verfahren unterschiedliche Angelegenheit im Sinne der Nummer 7002 VV RVG sind.

2). PKH - VERGÜTUNG

Abtretung durch den PKH-Anwalt:

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 05.03.2009 - II 10 WF 2/09 - festgelegt: Da grundsätzlich auch bei einer Geltendmachung des durch den beigeordneten Rechtsanwalt abgetretenen Vergütungsanspruches gegenüber der Staatskasse die Voraussetzungen der §§ 409, 410 BGB zu beachten sind, ist der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm entweder eine vom bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellte Urkunde ausgehändigt oder ihm die Abtretung vom bisherigen Gläubiger schriftlich angezeigt wird. Fest steht, dass die Abtretung der Vergütungsforderung eines beigeordneten PKH-Anwaltes nach Maßgabe des § 49 b Abs. 4 BRAO zulässig ist (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.08.2008, IIWF 18/08; OLG Report 2009, S. 125 ff.).

3). KOSTENFESTSETZUNG

Anrechnung eines Prozesskostenvorschusses:

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 09.12.2009 - Aktenzeichen: XII ZB 79/06 - festgelegt, dass bei einer Kostenquotelung die Anrechnung eines unstreitig geleisteten Prozesskostenvorschusses im Kostenfestsetzungsverfahren nur dann in Betracht kommt, wenn der Vorschuss den Kostenerstattungsanspruch des Empfängers übersteigt. In diesem Fall kann eine Anrechnung erfolgen, wenn und soweit der Vorschuss und ein bestehender Kostenerstattungsanspruch zusammen über die dem Vorschussempfänger entstandenen Kosten hinaus gehen.

4). TERMINSGEBÜHR

Telefonat mit Finanzamt-Sachbearbeiter:

Nach Auffassung des niedersächsischen Finanzgerichtes, Beschluss vom 08.06.2009 - 11 KO 8/09 - ist die Terminsgebühr gemäß Nummer 3202 in Verbindung mit Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG im Hinblick auf die Mitwirkung an einer auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung auch dann anzusetzen, wenn der Prozessbevollmächtigte den zuständigen und gesprächsbereiten (!) Sachbearbeiter der Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes telefonisch kontaktiert hat. Bereits der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 11.06.2008 - XII ZB 11/06 - entschieden, dass ein Telefongespräch für den Anfall der Terminsgebühr ausreichen kann.

5). EINIGUNGSGEBÜHR

Mitwirkung im Sorgerechtsverfahren:

Mit Beschluss vom 07.05.2009 - II-10 WF 10/09 - hat das Oberlandesgericht Düsseldorf beschlossen, dass auch in einem isolierten Sorgerechtsverfahren eine Einigungsgebühr nach Nummer 1000 VV RVG möglich ist. Angeichts der Neufassung des Abs. 2 Nr. 1 des § 1671 BGB greift das bislang entgegenstehende Argument, das elterliche Sorgerecht unterliege nicht der Disposition der Eltern, nicht mehr (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.07.2007, 8WF 92/07).

Zusammenstellung interessanter Kostenentscheidungen der Gerichte

6). STRAFVERTEIDIGERGEHÖR

Unangemessenheit einer Honorarvereinbarung:

Mit Urteil vom 04.02.2010 - IXZR 10/09 - hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die aus dem Überschreiten des 5-fachen Satzes der gesetzlichen Gebühren herzuleitende Vermutung der Unangemessenheit eines vereinbarten Verteidigerhonorars durch die Darlegung entkräftet werden kann, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände - doch - angemessen ist (Modifikation von BGH, Urteil vom 27.01.2005, Aktenzeichen: IX_ZR 273/02; BGHZ 162, 98). Veranlasst der Verteidiger den Mandanten mit dem Hinweis, andernfalls das Mäntal niederzulegen, zum Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Vergütungsvereinbarung, kann der Mandant seine Erklärung nur dann wegen widerrechtlicher Drohung anfechten, wenn ihn der Verteidiger erstmals unmittelbar vor oder in der Hauptverhandlung mit diesem Begehr konfrontiert hat. Wird zu Gunsten des Rechtsanwalts ein Stundenhonorar vereinbart, hat er die während des abgerechneten Zeitintervalls erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen.

7). VERFAHRENSGEBÜHR

Erinnerung gegen Vollstreckungsmaßnahmen:

Für die Erinnerung gegen Vollstreckungsmaßnahmen fällt keine gesonderte Gebühr nach Nummer 3500 VV RVG an (BGH Beschluss vom 28.01.2010, VII ZB 74/09).

8). TERMINSGEBÜHR

Zeitpunkt der Entstehung:

Nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.02.2010 - 9 KSt 3/10 - steht fest, dass die Terminsgebühr nach Nummer 3104 VV RVG für die Vertretung in einem Verhandlungstermin entsteht, wenn dieser Termin durch Aufruf der Sache beginnt und der Rechtsanwalt zu diesem Zeitpunkt vertretungsbereit anwesend ist. Verbindet das Gericht nach Aufruf der Sache mehrere Verfahren zu gemeinsamen Verhandlung, kann die bereits entstandene Terminsgebühr dadurch nicht mehr beeinflusst werden.



Jetzt beraten lassen.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei!

Der VR-Finanzplan ist das Herz unserer Beratung, die Sie mit Ihren ganz eigenen Wünschen und Zielen in den Mittelpunkt stellt. So finden wir gemeinsam für Sie in jeder Lebenslage und für jedes Bedürfnis die richtige finanzielle Lösung. Sprechen Sie persönlich mit Ihrem Berater. Rufen Sie an.

Tel. 0241/462-0 · www.aachener-bank.de · info@aachener-bank.de

Aachener Bank

... natürlich

20 JAHRE RA-MICRO KÖLN



1990 gründete Matthias Pütz die RA-MICRO Microcomputer Vertriebsgesellschaft mbH Köln. Damit beginnt eine beispiellose Erfolgsgeschichte als Dienstleistungspartner der Rechtsanwalts- und Notarkanzleien. Zwanzig Jahre später ist die RA-MICRO Vertriebs GmbH Köln deutschlandweit der größte und erfolgreichste RA-MICRO Händler und Vor-Ort-Partner.

Aus dem kleinen 2-Personen-Betrieb ist ein florierendes 20-köpfiges mittelständisches Unternehmen geworden. Ein Familienunternehmen, von denen es so erfolgreich nur eines in seiner Branche gibt: Zu Matthias Pütz haben sich als Geschäftsführer die beiden Söhne Christoph und Hanno Pütz gesellt – Bankkaufmann der eine, Groß- und Außenhandelskaufmann der andere.



Bei Frühstück und Lunch im Festzelt sowie einem Grillabend, an dem die Gäste von den drei Geschäftsführern bedient wurden, kamen auch die kulinarischen Genüsse nicht zu kurz.

Ein voller Erfolg!!!



Anlässlich des 20-jährigen Firmenjubiläums fand am 10. und 11. Juni 2010 in den Geschäftsräumen in Bergisch Gladbach die diesjährige Hausmesse statt, die auch dieses Mal wieder großen Anklang fand. Über 220 Besucher informierten sich in Top-Vorträgen über die neuesten Dienstleistungstrends für Rechtsanwälte. Darüber hinaus wurde erstmalig das neue Apple iPad mit der RA-MICRO mobile-suite vorgestellt.



Unsere Leitlinien:

- Wir wollen stets perfekte EDV-Lösungen für die Anforderungen von Anwaltskanzleien erstellen.
- Wir setzen in Schulungen auf die permanente Verbesserung der Qualifikationen unserer Mitarbeiter im Hinblick auf Produkte, Technik und Service.
- Wir bieten Kunden "Lösungen aus einer Hand" und stehen Ihnen als Dienstleister mit echtem Vort-Ort Service zur Seite.

Unser Produktangebot:

- RA-MICRO - das führende Programm für Rechtsanwälte und Notare als reines Softwarepaket oder als Komplett paket (Soft- und Hardware als Einzel- und Mehrplatzlösung).
- DictaNet/Spracherkennung - das digitale Diktiersystem mit Diktatverwaltung und automatischer Umsetzung in geschriebenen Text.

Unsere Serviceleistungen:

- Schneller technischer Vor-Ort-Service.
- Telefonsupport bei Problemen mit der Technik oder der Anwendung.
- 24-Stunden-Hotline an allen Tagen.



RA-MICRO Microcomputer
Vertriebsgesellschaft mbH Köln
Franz-Coenen-Str. 3/5
51429 Bergisch Gladbach
Telefon 0 22 04 - 98 92 0
Telefax 0 22 04 - 98 92 70
info@ra-micro-koeln.de
www.ra-micro-koeln.de



Das neue

ra-micro 7
Die schnellste, vielseitigste und sparsamste
Kanzleisoftware seit es RA-MICRO gibt.
Empfohlen für Windows 7.

Gehen Sie neue Wege!

Erleben Sie das neue RA-MICRO 7 und Windows 7.

Zwei Produkte perfekt auf Sie und Ihre Kanzlei abgestimmt.

Benutzerfreundlich

Produktionssteigernd

Nur 39,00 €/mtl.

Stammdatenübernahme

RA-MICRO ist nicht nur zuverlässig, sondern auch innovativ. Diese Stärken haben sich mittlerweile viele Rechtsanwälte und Kanzleien zu Nutze gemacht. Wer in eine preisgünstige und innovative Kanzleisoftware investiert, investiert heutzutage in eine perfekt auf Sie zugeschnittene Kanzleisoftware.

Profitieren Sie von unserem Wissen und nutzen Sie die Chance, eine innovative und preisgünstige Kanzleisoftware für nur 39,00 € monatlich pro Arbeitsplatz einschl. Support einzusetzen.

Sind Sie interessiert? Wenn ja, dann erhalten Sie eine unverbindliche Vorführung und Beratung in Ihrem Hause!

**Bitte Fax-Antwort zurücksenden an:
0 22 04 - 98 92 70**

Kanzleistempel, Unterschrift

Auf Ihr Widerspruchsrecht gemäß § 28 IV BDSG wird hingewiesen.

RA-MICRO Microcomputer
Vertriebsgesellschaft mbH Köln
Franz-Coenen-Straße 3/5
51429 Bergisch Gladbach
Telefon 02204-98920
Telefax 02204-989270
info@ra-micro-koeln.de
www.ra-micro-koeln.de



+

+

+

+